

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des
Innern,
Stand: 03. Februar 2014**

Inhalt

§ 1	Grundlagen	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Auftraggeberin	2
§ 4	Ansprech- und Verhandlungspartner	2
§ 5	Vertragsbestandteile	2
§ 6	Vertragsschluss	3
§ 7	Qualitätssicherung und -prüfung	3
§ 8	Erfüllungsort	3
§ 9	Verpackung, Transport, Transportkosten	3
§ 10	Verträge über Serienfertigung	4
§ 11	Lieferscheine	4
§ 12	Übergabe	4
§ 13	Abnahme	4
§ 14	Einreichen der Rechnung	4
§ 15	Zahlung der Rechnung	5
§ 16	Skonto	5
§ 17	Verschwiegenheit	5
§ 18	Pflichtverletzungen und Schadensersatz	5
§ 19	Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund	5
§ 20	Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund	6
§ 21	Vertragsstrafe	6
§ 22	Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter	6
§ 23	Unwirksamkeit	7
§ 24	Anwendbares Recht	7
§ 25	Gerichtsstand	7

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (BeschA) berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsschlüssen infolge ständiger Vergabep Praxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch Vereinbarung dieser AGB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23.09.2003 bekannt gegeben worden und ebenso wie diese AGB unter <http://www.bescha.bund.de> abrufbar.
- (3) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
- (2) Sie gelten für andere Vertragsarten (z.B. Miete, Leasing) entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

- (1) Auftraggeberin ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern.
- (3) Die durch Bekanntmachung oder auf anderem Wege den Bietern oder Vertragspartnern bekannt gegebenen zuständigen Bearbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabenerledigung bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen mit bindender Wirkung für die Auftraggeberin gegenüber Dritten abzugeben. Gleiches gilt für die Abteilungsleitungen und Referatsleitungen, soweit ihre Namen im Organigramm angegeben sind. Die Bevollmächtigung umfasst auch die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte und einseitiger rechtsgeschäftsähnlicher Handlungen, wie z. B. die Erklärung einer Mahnung, Minderung oder vertraglichen Kündigung. Etwaige auf die Erklärungen anwendbare Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner

- (1) Ansprech- und Verhandlungspartner in Vertragsangelegenheiten ist grundsätzlich das BeschA.
- (2) Das BeschA kann andere Dienststellen als zuständigen Ansprechpartner benennen und ermächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

- (1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
- (2) Vertragsbestandteile werden:
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Angebot und Auftragsschreiben mit den darin enthaltenen Besonderen Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) diese AGB (Zusätzliche Vertragsbedingungen)
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (3) Bei Unstimmigkeiten gelten die Vertragsbestandteile in der obengenannten Rangfolge.
- (4) Als Leistungsbeschreibung im vorgenannten Sinne gelten auch Technische Richtlinien und Technische Lieferbedingungen.
- (5) Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung.

- (6) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

- (1) Vertragliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, in Textform mit zugelassener fortgeschrittener elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) getroffen werden.
- (2) Zugelassen sind elektronische Signaturen, welche von der eVergabe des Bundes unterstützt werden (sh. <http://www.evergabe-online.info/signaturen>).
- (3) Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in sonstiger Textform abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie in der durch Absatz 1 bestimmten Form bestätigt werden.
- (4) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien eine Beurkundung zu verlangen.

§ 7 Qualitätssicherung und -prüfung

- (1) Die Anforderungen an das betriebliche Qualitätssicherungssystem sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
- (2) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin zu, das vorgesehene Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen anzuzeigen.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, das vom Auftragnehmer praktizierte Qualitätsmanagementsystem zu prüfen.
- (4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Forderungen durch den Auftragnehmer, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch den Prüfenden mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (6) Für die vom Auftragnehmer kostenlos für die Qualitätsprüfung zur Verfügung zu stellenden werkseigenen Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen des Prüfers nachzuweisen.
- (7) Anstelle der Qualitätsprüfung durch eine von der Auftraggeberin zu benennende Person kann die Auftraggeberin die Vorlage eines Qualitätsprüfzertifikats nach DIN 55350-T18-4.2.2, 4.2.1 oder gleichwertig vom Auftragnehmer verlangen.
- (8) Weitere Regelungen über die Qualitätsprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, ist Erfüllungsort der Sitz des BeschA in Bonn.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

- (1) Der Auftragnehmer hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Soweit Abkürzungen der 'Incoterms' Verwendung finden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Fassung bzw. Revision.
- (3) Die Kosten für Packmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Dies gilt auch für Nebenkosten, wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision,

Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld oder Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung.

- (4) Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, (z.B. beim Versendungskauf i.S.v. § 447 BGB), hat der Auftragnehmer die Kosten bis zum Eingang beim Empfänger kostenfrei zu verauslagen. Die Auswahl des Transportmittels und der Art des Transports nimmt der Auftragnehmer nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vor. Im Übrigen gilt § 6 VOL/B.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet bzw. der beauftragte Frachtführer ist durch den Auftragnehmer zu verpflichten, Verpackungen (i.S. der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) bei Anlieferung kostenfrei vom Empfänger der Leistung zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln findet in diesem Fall nicht statt. Der Empfänger der Leistung kann jedoch noch bei Anlieferung verlangen, dass ihm die Packmittel, soweit darüber verfügt werden darf, übereignet werden.

§ 10 Verträge über Serienfertigung

- (1) Bei Verträgen über Fertigung in Serie ist das Serienmuster vorzustellen. Die Serienfertigung hat der Beschaffenheit und Qualität des vorgestellten Musters zu entsprechen.
- (2) Die Serienfertigung erfolgt nach Freigabe durch die Auftraggeberin.
- (3) Die Mustervorstellung befreit nicht von den für die Serie vorgesehenen Qualitätsprüfungen.

§ 11 Lieferscheine

- (1) Der Auftragnehmer fertigt zur Vorbereitung der Übergabe des Leistungsgegenstandes die Lieferscheine.
- (2) Die Erstellung eines Lieferscheines erfolgt in 3-facher Ausfertigung (Satz).
- (3) Je Auftragsnummer ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen.
- (4) Je Teilleistung ist pro Empfänger ein Satz Lieferscheine zu fertigen.
- (5) Im Lieferschein ist die Auftragsnummer und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.

§ 12 Übergabe

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Übergabe des geschuldeten Leistungsgegenstandes an den vertraglich bestimmten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.
- (2) Bei Übergabe hat sich der Auftragnehmer den Empfang des Leistungsgegenstandes auf dem Satz Lieferscheine bestätigen zu lassen. Eine Ausfertigung des Lieferscheins verbleibt beim Empfänger, eine weitere behält der Auftragnehmer.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Anlieferung nicht selbst durch, verpflichtet er den Erfüllungsgehilfen gem. Absatz 2.
- (4) Eine Verpflichtung, die Vereinnahmung beim Empfänger abzuwarten, besteht nicht.

§ 13 Abnahme

- (1) Abnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Eine vorausgegangene Qualitätsprüfung nach § 7 AGB ersetzt die Abnahme nicht.
- (3) Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel (z.B. §§ 434, 435, 633 BGB) vor oder fehlt die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, kann die Auftraggeberin oder der von ihr Beauftragte die Abnahme der Leistung verweigern.

§ 14 Einreichen der Rechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Rechnung in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung ist ein vom Empfänger quittierter Lieferschein / ein bestätigter Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

- (2) Zu jeder Auftragsnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen; verschiedene Lieferorte können zusammengefasst werden.
- (3) Sind Teilleistungen zu einem Auftrag (z.B. Lieferung zu verschiedenen Zeiten) vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.
- (4) Trägt die Auftraggeberin die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort, hat der Auftragnehmer diese Kosten für jeden Auftrag gesondert zu belegen und in Rechnung zu stellen.

§ 15 Zahlung der Rechnung

- (1) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung von Rechnungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung mit einem vom Empfänger quittierten Lieferschein oder einem anderen Leistungsnachweis. Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung ist an dem Tag erfüllt, an dem der Zahlungsbetrag auf dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird (Wertstellungsdatum).
- (3) Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbearbeitet zurückgesandt und nicht beglichen.
- (4) Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 16 Skonto

- (1) Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Macht die Auftraggeberin berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
- (2) Die Skontofrist sollte 10 Tage nicht unterschreiten.

§ 17 Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B) bleiben unberührt.

§ 18 Pflichtverletzungen und Schadensersatz

- (1) Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen. Verzugsschäden sind insofern nicht zu ersetzen, als sie durch vom Auftraggeber vorgeschriebene Unterauftragnehmer verursacht wurden.
- (2) Führen vom Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 19 Abs. 1 AGB, hat dieser der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
- (3) Die Auftraggeberin kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Auftraggeberin diese Sachen unter Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

- (1) Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

- b) wenn ein vor der Serie zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht vom Auftragnehmer vorgestellt wird.
 - c) wenn ein vor der Serie gefertigtes Muster von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit so stark abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen.
 - d) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - e) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - f) wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 6 (5) c), d) und e) VOL/A / § 6 (6) c), d) und e) EG VOL/A vorliegen. Ausschlussgründe sind insbesondere die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB, die Bestechung nach § 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens des Auftragnehmers.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleiben unberührt.

§ 20 Wirkungen der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

- (1) Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
- (2) Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 19 Abs.1 AGB vom Vertrag zurück, sind von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen zurück zu gewähren.
- (3) Im Übrigen gilt § 7 Nr. 3 VOL/B; die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 21 Vertragsstrafe

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 von Hundert pro Woche, höchstens jedoch 5 von Hundert des gesamten Auftragspreises ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verlangen.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er nur leichtes Verschulden bei einem Verstoß gegen Ausführungsfristen trifft oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
- (4) Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 22 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob seine Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
- (2) Eine Prüfungspflicht besteht auch dann, wenn nach § 5 Abs. 2 a) AGB eine Leistungsbeschreibung oder andere Spezifikationen Vertragsbestandteil geworden sind oder werden sollen.

- (3) Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 23 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder der in diesen Klauseln enthaltenen weiteren Wertungen unberührt, sofern eine inhaltliche Trennung erfolgen kann.

§ 24 Anwendbares Recht

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.